Bekanntmachung, die Kasseneinheit betreffend.

Von dem Reichsschatzdepartement wird mit Genehmigung des Herrn Finanzministers zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der, auf Grund eines desfallsigen Allerhöchsten Befehls **mit dem 1. Januar 1866 einzuführenden Kasseneinheit in ganz Rußland,** mit Ausnahme des Transkaukasischen Gebiets, von den Gouvernements- und Kreisrenteien und den Kassenabtheilungen bei dem Empfang und der Auszahlung von Summen folgende Ordnung beobachtet werden wird:

I. Beim Empfang von Summen.

1. Die Einzahler zahlen bei den Renteien Geld nicht anders ein, als bei Angaben auf gewöhnlichem Papier, in welchen angeführt sein muß: wer einzahlt, wie viel eingezahlt wird und in welcher Veranlassung.

2. Wenn der Betrag der einzuzahlenden Summe dem Zahler unbekannt ist, so kann er von der competenten Verwaltung einen Zahlschein erhalten, welcher bei der Geldeinzahlung die Angabe ersetzt.

3. Bei Zahlungen, welche sich periodisch wiederholen, können die Einzahler von den Verwaltungen beständige Scheine erhalten, in welchen die Termine und Beträge der Zahlungen anzugeben sind; in solchen Fällen werden die Einzahlungen bei Angaben gemacht.

4. Der Empfang der Einnahmen in den Renteien findet täglich bis 1 Uhr Mittags statt, mit Ausnahme der Sonntage und derjenigen Feiertage, an welchen die Behörden keine Sitzungen zu halten haben.

5. Ueber alle empfangenen Summen wird dem Einzahler unentgeltlich eine besondere, aus dem Einnahme-Journal herausgeschnittene Quittung ertheilt, worüber er im Journal zu quittiren hat. Ausländer und Fremde, die der russischen Sprache nicht mächtig sind, können über den Empfang der Quittungen in ihrer Muttersprache quittiren, jedoch nicht anders, als mit Attestation ihrer Unterschrift durch irgend eine Person, welche russisch zu schreiben versteht, (in den Ostseegouvernements werden die Empfangsbescheinigungen in deutscher Sprache, ohne Attestation angenommen).

6. Bei dem Kauf von Stempelpapier, bei Verabfolgung von Podoroshnen und Blanketen werden keine Quittungen ertheilt.

7. Die Einzahler dürfen von den Rentmeistern keine Quittungen oder Empfangscheine auf gewöhnlichem oder irgend welchem andern Papier entgegennehmen, da alle solche Quittungen und Empfangscheine, außer den bei dem Einnahme-Journal festgesetzten, als ungiltig werden betrachtet werden.

8. Wenn Jemand eine nicht vorschriftmäßige Quittung über eingezahltes Geld erhält, so hat er sie sofort bei der Ortspolizei zu präsentiren; in diesem Fall trifft ihn keine Verantwortung für Nichtempfang einer Quittung.

9. Damit die Einzahler sich ganz sicher überzeugen können, daß die von ihnen eingezahlten Summen in den Büchern der Renteien aufgeführt stehen, sind diese Bücher immer zur Einsicht offen.

II. Bei Auszahlungen von Summen.

A. Die Ordnung bei der Auszahlung von Geld.

10. Alle Zahlungen von Summen geschehen aus den Renteien auf besonders festgesetzte Assignationen mit Talons. Eine Ausnahme hievon findet statt bei Zahlungen von Pensionen, von Renten für Reichsschatzbillete und andere zinstragende Papiere, und bei dem ähnlichen Zahlungen.

11. Die Zahlungen geschehen an den Tagen und zu den Stunden, wo der Empfang der Einnahmen offen ist.

12. Die Assignationen werden bei denjenigen Autoritäten, welche die Auszahlung anordnen, auf den Namen der Person ausgestellt, welche die Zahlung zu erhalten hat.

13. Die Assignation wird von der anordnenden Autorität direct der Rentei übersandt, der Talon aber wird Tags darauf dem Creditor der Krone behändigt.

14. Der Talon wird dem Creditor der Krone, nach Feststellung seiner Identität, gegen eine gehörige Empfangsquittung übergeben.

15. Privatpersonen müssen, wenn sie der anordnenden Autorität unbekannt sind, eine Personallegitimation vorstellen, im Dienst Stehende — von ihren Obrigkeiten, nicht im Dienst Stehende — von der Polizei.

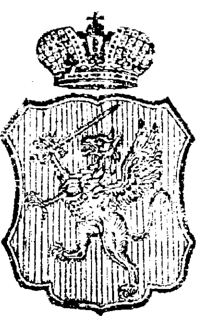
16. Der Talon wird von dem Creditor bei der im Talon angegebenen Rentei vorgewiesen.

17. Auf einen Talon, welchen der Creditor der Krone von der anordnenden Autorität per Post erhalten hat, wird das Geld nicht anders ausgezahlt, als nachdem seine Identität von der Polizei oder von seiner Obrigkeit auf dem Talon selbst bescheinigt worden ist.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 151. Freitag, 31. December | Пятница, 31. Декабря. 1865.

Officieller Theil. | ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. | Отдѣлъ общій.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst bekannt gemacht, daß Se. Erlaucht der Herr General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements die Neujahrsgratulation am 1. Januar um 12½ Uhr entgegennehmen wird.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Nachbenannte **zur Stadt Lemsal verzeichnete Okladisten**, als namentlich:

1) Polikarp Sidorow Schirai,
2) Andrei Wassiljew Lisitkin,
3) Lawrenti Träsun,
4) Jekim Alexejew Barotkin,
5) Lawrenti Wassiljew Nesadumow,
6) Nasar Wassiljew Nesadumow,
7) Ilja Stepanow Lebedew,
8) Dorofei Sergejew Berost,
9) Konstantin Fedorow Pastuchow,
10) Joan Grigorjew Solowjew,
11) Michaila Semenow Ryschii,
12) Grigori Koposow.

werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 15. Januar 1866 bei der Lemsalschen Steuerverwaltung zu melden, da dieselben in Folge der am 21. December a. c. stattgehabten Rekrutenloosung der Rekruten-Empfangs-Session vorstellig zu machen sind.

Zugleich werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizei-Autoritäten vom Lemsalschen Rathe hiermit ersucht, in deren Jurisdictionsbezirken Nachforschungen nach dem Wohnort vorgenannter Rekrutensubjecte anstellen zu wollen und im Ermittelungsfalle denselben die strengste Weisung zu ertheilen, daß sie sich unfehlbar bis zum vorgenannten Termine hieselbst einzufinden haben.

Lemsal-Rathhaus, den 22. December 1865.

Nr. 1057. 2

* * *

Von dem Schloß-Burtneckschen Gemeindegerichte werden hiermit sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands ersucht, nach dem unverpaßten Ruthenhofschen Gemeindegliede Tennis Luhsing Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle zum 19. Januar k. J. als zum Rekruten-Loosungstermine diesem Gemeindegerichte vorstellig zu machen.

Schloß-Burtneck, den 21. December 1865.

Nr. 415. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Rittmeisters **Oscar von Freitag-Loringhoven**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Kammerjunker Andreas von Reusner, als Pfandgeber am 1. Mai 1864 abgeschlossenen und am 7. Mai 1864 sub Nr. 37 bei diesem Hofgerichte corroborirten Pfandcontracts für den Pfandschilling von 240342 Rbl. S. pfandweise bis zum 1. Mai 1867 übertragene, im Adiamündeschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Adiamünde mit Memküll und Saffenhof** sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Cautionen oder sonst irgend welchen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, sowie aus dem am 8. December 1821 auf das Gut Adiamünde

mit Memküll und Sassenhof ingrossirten, nach Anzeige des Supplicanten aber längst nicht mehr validirenden, zwischen dem Garde-Rittmeister Carl von Reusner und dem Landgerichts-Assessor Magnus von Reusner am 21. September 1821 abgeschlossenen Cessions-Contracts wegen des Ersterem zustehenden Antheils im Gute Adiamünde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene pfandweise Besitzübertragung des Gutes Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium auf den supplicirenden Oscar von Freitag-Loringhoven und wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion des obrubricirten am 8. December 1821 auf genanntes Gut ingrossirten Cessions-Contracts vom 21. September 1821 formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme: der resp. Inhaber der sonstigen auf genanntes Gut specialiter ingrossirten und resp. contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der pfandweisen Acquisition des Gutes Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 27. Januar 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obenbezeichneten am 8. December 1821 ingrossirten Cessions-Contracts vom 21. September 1821 aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 13. Juni 1866 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, dem dimittirten Rittmeister Oscar von Freytag-Loringhoven pfandweise adjudicirt, der obenbezeichnete am 8. December 1821 auf das Gut Adiamünde mit Memküll und Sassenhof ingrossirte, zwischen dem Garde-Rittmeister Carl von Reusner und dem Landgerichts-Assessor Magnus von Reusner am 21. September 1821 abgeschlossene Cessions-Contract aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5328. 1

Riga Schloß, den 13. December 1865.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der Geschwisterkinder weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths und Ritters **Alexander Barons Meyendorff**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an ihren am 12. Januar d. J. in St. Petersburg verstorbenen Oheim und Erblasser Herrn Geheimrath und Ritter Alexander Baron Meyendorff, modo dessen Nachlaß und namentlich an dessen allhier in Livland im Roopschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene **Gut Klein-Roop** mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium, wie an dessen Mobiliar, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch des Livländischen adligen Credit-Vereins wegen dessen auf dem Gute Klein-Roop mit Arensberg ruhender Pfandbriefsforderung, so wie mit Ausnahme der auf Klein-Roop mit Arensberg sonst ingrossirten Forderungen, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 30. Januar 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths und Ritters Alexander Barons Meyendorff und an dessen dazu gehörige Gut Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium, wie an dessen Mobiliar gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5413. 1

Riga Schloß, den 15. December 1865.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Arthur von Knorring, als Erbbesitzer des im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gutes Rasin darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachbenannte **zum Gehorchslande des Gutes Rasin gehörende Grundstücke,** als:

1) Tarto, groß 21 Thlr. 24 Gr. auf die Bauern Jacob und Adam Maddison für den Preis von 3190 Rbl. S.

2) Jucka, groß 17 Thlr. 15 Gr. auf den Bauern Peter Jucksaar für den Preis von 2232 Rbl. S.

3) Lane, groß 12 Thlr. 2 Gr. auf den Bauern Hindrik Kaddak, für den Preis von 1800 Rbl. S.

4) Talimetza, groß 22 Thlr. 64 Gr. auf den Bauern Adam Juksaar für den Preis von 2952 Rbl. S.

5) Känno, groß 9 Thlr. 87 Gr. auf den Bauern Hindrik Klaus, für den Preis von 1350 Rbl. S.

6) Wahhi, groß 3 Thlr. 87 Gr. auf den Bauern Peter Hanniotti, für den Preis von 600 Rbl. S.

7) Wessilino, groß 30 Thlr. auf den Bauern Johann und Wedrik Muga, für den Preis von 4350 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Rasin ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat dieses Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß solche Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat Kreisgericht, am 24. Novbr. 1865.

Nr. 3158. 1

Demnach wider den Sosaarschen Bauern **Peet Mölter** seiner vielen Schulden halber das **Concurs-Verfahren eingeleitet** worden, als werden vom 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an den genannten Schuldner Ansprüche oder Forderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche oder Anforderungen innerhalb drei Monaten a dato hujus proclamatis, also spätestens am 1. März 1866 sub poena präclusi hierselbst zu verlautbaren und in Erweis zu stellen; zugleich werden alle diejenigen, welche dem Peet Mölter verschuldet sind, oder ihm gehörige Effekten in den Händen haben, hiemittelst angewiesen binnen gleicher Frist sich zur Liquidation der Schulden hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Pajus, im 5. Pernauschen Kirchspielsgericht, am 1. December 1865.

Nr. 2027. 1

Torge.

Von dem Livlandischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß behufs Beitreibung judicatmäßiger Schuldforderungen des Alexander von Grote zu Schloß Lemburg von zusammen 40,000 Rbl. S. sammt Renten und Kosten wider den Titulairrath und Kammerjunker Andreas von Reusner, das dem Letztern eigenthümlich gehörige im Allaschschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Planup** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 14., 15. und 16. März 1866 und falls in dem dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in dem sodann am 17. März 1866 folgenden Peretorge zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **meistbietlich versteigert werden** soll:

1) daß auf das Gut Planup sammt Appertinentien und Inventarium in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde,

2) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung, der Publication und des Zuschlags, die Poschlinen, Canzelleigebühren und Besitzeinweisungskosten aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage,

3) daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort nach

Beendigung des dritten Torges, eventuell des Peretorges, ertheilt werde,

4) daß der Meistbieter den Meistbotschilling binnen sechs Wochen nach Ertheilung des Zuschlages gehörig zu berichtigen habe,

5) daß die Einweisung in den Besitz sofort nach erfolgter Berichtigung des Meistbotsschillings resp. zu Georgi des nächsten Jahres erfolgen, bei in der festgesetzten Frist ausbleibender Berichtigung aber das Gut Planup sammt Appertinentien und Inventarium für Rechnung des säumigen Meistbieters abermals zum Meistbot gestellt werden solle,

6) daß der Meistbieter des Gutes Planup sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit der Meistbotstellung und des Zuschlags vorfindlichen Zustande zu empfangen habe, ohne aus der vorhergehenden Zeit irgend welche Ansprüche auf den Meistbotschilling in Anrechnung bringen zu dürfen.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzliche zulässige Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Riga-Schloß, den 13. December 1865.

Nr. 5316. 1

* * *

Von dem Rigaschen Zollamte wird hierdurch bekannt gemacht, daß dasselbe bei Eröffnung der Navigation des Jahres 1866 gegen 32 **Mann Ruderer** brauchen wird. Demnach werden Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, diese Ruderer zu stellen, aufgefordert, sich am 7. Januar 1866 zum Torge und am 11. desselben Monats zum Peretorg im hiesigen Zollamte mit gehörigen Unterpfändern einzufinden.

Riga, den 28. December 1865. Nr. 6107.

* * *

Die Hofesländereien nebst den anderweitigen Appertinentien des von Sr. Kaiserlichen Majestät Allergnädigst der Livländischen Ritterschaft verliehenen, im Pernauschen Kreise und Torgelschen Kirchspiele belegenen **Gutes Torgel** sollen auf vierzehn Jahre mit den Revenüen von ultimo März 1866 ab, zur Arrende-Disposition **vergeben** werden und ist zu solchem Zwecke der Torgtermin auf den 24. Januar 1866 anberaumt worden, welcher um 12 Uhr Mittags an besagtem Tage im Locale des Ordnungsgerichts in Pernau stattfinden wird.

Da das Gut bereits 10 Jahre mit Knechten bewirthschaftet worden ist, so befinden sich auf demselben ein zu diesem Behuf genügendes, der Livländischen Ritterschaft gehöriges Inventarium.

Die Ritterschaftliche Gestüt-Commission bringt solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit der Anzeige, daß die Bedingungen für diese Arrendedisposition beim Ausbot bekannt gemacht werden sollen, jedoch auch vorher schon in der Canzellei des Ordnungsgerichts in Pernau und bei dem Herrn Präses der Gestüt-Commission in Staelenhof eingesehen werden können, sowie denn auch die Verwaltung von Torgel angewiesen worden ist, denjenigen, welche die Arrendedisposition des genannten Gutes zu übernehmen Willens sind und sich auf dem Gute melden, Alles zu zeigen und die gewünscht werdenden Auskünfte zu geben.

Riga im Ritterhause, den 13. December 1865.

Nr. 3233. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts wird Dienstag den 4. Januar 1866 um 11 Uhr, Scheunenstraße, Haus Wulffsohn Nr. 12, im Keller, das Weinlager in Concurssachen des Kaufmanns Stuhlmann, bestehend in 49 Oxhoft rothen Bordeaux, 5 Oxhoft u. 1 Pipe weißen Portwein, 3½ Ohm Rheinwein, 1 Pipe rothen Portwein, 1 Pipe Cetter Madeyra, 7 Pipen Cetter Rothwein und 5 Pipen Rum, — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Die Details sind täglich bei mir bis 10½ Uhr Morgens zu ersehen.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Eduard Steinert, Lorenz Christoph Kollath, Johann Andreas Brusewitz, Anton Heinrech Schubert, Jefim Plotnoy, Jossel Hirsch Wulf Rosenberg, Peter Gottlieb Schenck, Iwan Stepanow Korowin, Ernst Karnath, Nastasja Terentjewa, Hirsch David Lannesmann, August Huick, Karl Kalning, Nicolai Fedorow, Abram Jankel Lewinstein, Anna Skrubbe, Carl Jacob Korsch, Anna Karoline Weßmann, Carl Wilhelm Friedrichsohn, Michaila Stepanow Maximow, Lewin Behr Firkser,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt eine Beilage, betreffend die Casseneinheit.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

18. Wenn diejenige Person, welcher der Talon ausgereicht ist, eine andere Person zum Empfange des Geldes aus der Rentei bevollmächtigt, so übergiebt sie derselben den Talon mit einer Cessionsaufschrift.

19. Wenn ein Talon verloren gegangen ist, muß derjenigen Rentei, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, sofort darüber Anzeige gemacht werden, damit die Zahlung auf einen solchen Talon sistirt werde (die Anzeige wird auf gewöhnliches Papier geschrieben); sodann ist die anordnende Autorität, welche den Talon ertheilt hat, um ein Duplikat desselben zu ersuchen.

20. Das Duplikat ist nicht anders zu ertheilen, als nach Empfang einer Bescheinigung der Rentei darüber, daß der abhanden gekommene Talon noch nicht zur Auszahlung präsentirt worden ist.

21. Der Talon behält seine Giltigkeit während zweier Jahre, gerechnet vom 1. Januar des Jahres, in welchem derselbe ertheilt worden ist. Nach Ablauf dieser Frist wird auf den Talon aus der Rentei keine Zahlung mehr geleistet.

22. Beim Empfang des Geldes aus der Rentei hat der Creditor auf der Assignation selbst über den Empfang zu quittiren.

23. Wenn aus irgend welchem Grunde die Zahlung auf die Assignation nicht geleistet wird, so wird der Talon dem Creditor mit einer Aufschrift über die Ursache der verweigerten Zahlung retradirt.

24. Beschwerden über die Renteien werden bei den Präsidenten der Kameralhöfe entweder mündlich, oder schriftlich auf Stempelpapier angebracht.

B. Die Ordnung bei der Rentenzahlung für Reichsschatzbillete (Serien).

25. Die Renten für die Reichsschatzbillete der frühern Form (mit Quadraten), ohne Coupons, werden nur in den Gouvernements-Renteien für abgelaufene Jahre ausgezahlt.

26. Um Renten zu erhalten, hat der Besitzer der Billete diese dem Kameralhof bei einem Verzeichniß (Register) vorzustellen, in welchem angegeben sein muß, wie viel an Renten, für jede Serie besonders, zu zahlen ist.

27. Nachdem der Kameralhof die Berechnung der Renten in dem Verzeichniß verglichen und die Billete mit Stempeln versehen hat, retradirt er dieselben dem Besitzer mit einer Zahlungsordre.

28. Diese Ordre wird nebst den Billeten und dem Verzeichniß von dem Empfänger der Gouvernements-Rentei vorgestellt, welche die Renten, gegen Quittung des Empfängers auf dem Verzeichnisse selbst, auszahlt.

29. Die Auszahlung der Renten für Reichsschatzbillete der neuen Form, mit Coupons, geschieht sowol bei den Gouvernements- als auch bei den Kreis-Renteien für abgelaufene Jahre, bei Vorweisung der Billete, ohne alle Quittung.

30. Wenn der Besitzer der Billete die Renten in der Kreis-Rentei zu empfangen wünscht, so hat er derselben darüber, einen Monat vor Eintritt des Zahlungstermins, Anzeige zu machen.

31. Die Coupons werden von den Rentmeistern selbst bei der Rentenzahlung von den Billeten abgeschnitten. Auf zuvor von den Billeten abgeschnittene und ohne die Billete vorgestellte Coupons werden die Renten nicht ausgezahlt.

C. Die Ordnung der Auszahlung der Renten für 5% Bankbillete.

32. Die Auszahlung der Renten für diese Billete geschieht in den Gouvernements- und Kreis-Renteien in den in den Billeten selbst angegebenen Terminen, für jedes abgelaufene Halbjahr, unter Beobachtung der in den Punkten 30 und 31 enthaltenen Regeln.

D. Die Ordnung der Auszahlung der Renten für Loskaufscheine und für 5½% Scheine, welche eine ununterbrochene Rente tragen.

33. Die Renten für diese Scheine werden in allen Gouvernements- und Kreis-Renteien nach dem Eintritt der für die Rentenzahlung festgesetzten Termine, für jedes abgelaufene Halbjahr, ausgezahlt.

34. Wer die Renten in den Kreis-Renteien zu empfangen wünscht, hat die im Pkt. 30 enthaltenen Regeln zu beobachten.

35. Zum Empfang der Renten sind die Originalscheine mit den Couponsbogen den Renteien vorzustellen.

36. Bei der Rentenzahlung werden die Coupons von den Scheinen nicht abgeschnitten, sondern es wird auf denselben von dem Rentmeister die festgesetzte Aufschrift über die stattgehabte Rentenzahlung unter Beidrückung des Stempels gemacht.

37. Ueber den Empfang der Renten, sowie über den Rückempfang der Scheine hat der Empfänger in den Tagesregistern zu quittiren.

E. Die Ordnung bei Auszahlung der Renten für 4% ununterbrochen Renten tragende Billete.

38. Die Renten für diese Billete werden außer in der Reichsschuldentilgungs-Commission nur in den Gouvernements-Renteien für abgelaufene Halbjahre zu jeder Zeit ausgezahlt, mit Ausnahme der zwei Wochen vor dem Eintritt der für die Zahlung dieser Renten festgesetzten Termine.

39. Zum Empfang der Renten sind die Originalbillete bei auf gewöhnliches Papier geschriebenen Angaben bei den Renteien zu präsentiren.

40. Ueber den Empfang der Renten und den Rückempfang der Billete hat der Empfänger in dem Tagesregister zu quittiren.

F. Die Ordnung bei Auszahlung der Renten für Billete der Reichsschuldentilgungs-Commission.

41. Die ununterbrochenen Renten für Inscriptionen der unkündbaren Anleihen werden in den bestimmten Terminen nach Präsentation der Originalbillete, gegen Quittung der Eigenthümer selbst oder ihrer Bevollmächtigten, in den Tagesregistern ausgezahlt.

G. Die Ordnung bei Auszahlung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen.

42. Zum Empfang von Pensionen werden von der Hauptrentei und den Kameralhöfen allen Pensionairen unentgeltlich Berechnungsbogen nach einem besondern Schema, für die Dauer eines Jahres, verabfolgt.

43. Diese Bogen werden gedruckt auf Papier von 4 verschiedenen Farben für die 4 Haupt-Kategorien der Pensionaire des Kriegs-, Marine-, Hof- und Civil-Ressorts, nämlich: für die Pensionaire des 1. Ressorts auf lillafarbenem, des 2. auf grauem, des 3. auf blauem und des 4. auf grünem Papier. Sie enthalten einen Auszug aus den Regeln über die Auszahlung von Pensionen und sind in 12 Blankete (Coupons) für die Quittungen über den Empfang der Pensionen eingetheilt.

44. Um die Berechnungsbogen zu erhalten, können die Pensionaire entweder persönlich bei der Hauptrentei und den Kameralhöfen ihre Angaben wegen Ausreichung derselben an sie einreichen oder solche Angaben per Post einsenden, oder sich auch mit denselben an diejenigen Kreisrenteien wenden, auf welche die Pension zur Auszahlung angewiesen ist. Diesen Angaben sind beizufügen: das Abschiedsattestat oder der Abschiedsukas oder der Paß, überhaupt die Legitimation, auf welche der Pensionair am Orte domicilirt, so wie eine Bescheinigung der Ortspolizei oder der Gemeindeverwaltung (волостнаго управленія) darüber, daß der Pensionair dieselbe Person ist, welche in der vorgestellten Personallegitimation bezeichnet ist, und daß er des Rechtes auf die Pension weder in Folge richterlicher Entscheidung, noch aus anderen in den Art. 223, 224, 227 und 233, Bd. III des Codex der Reichsgesetze, Verordnung über Pensionen und einmalige Unterstützungen, angegebenen Gründen verlustig gegangen ist, in Betreff minderjähriger Pensionaire aber — die Geburts- und Taufscheine derselben und eine polizeiliche Bescheinigung darüber, daß sie nicht in Lehranstalten auf Kronsunterhalt eingetreten sind und daß nach erreichtem 16. Lebensjahr die Söhne nicht in den Dienst getreten sind, die Töchter aber nicht geheirathet haben.

Anmerkung 1. Wenn Jemandem im Dienste eine Pension gezahlt wird, so ist zum Erhalt des Berechnungsbogens, an Stelle der Aufenthaltslegitimation oder der polizeilichen Bescheinigung, bei der erwähnten Angabe eine Bescheinigung der Obrigkeit des Pensionairs über dessen Person und darüber, daß er das Recht auf die Pension nicht eingebüßt hat, vorzustellen.

Anmerkung 2. Zur größern Bequemlichkeit für die Pensionaire, welche persönlich bei der Hauptrentei oder den Kameralhöfen erscheinen, und Berechnungsbogen zum Erhalt ihrer Pension verlangen, sind bei diesen Behörden die gedachten Angaben gedruckt vorräthig.

45. Nachdem in der Hauptrentei oder bei den Kameralhöfen die erforderlichen Aufschriften auf dem Berechnungsbogen gemacht sind, wird dem Pensionair, der persönlich zum Erhalt dieses Bogens erschienen ist, derselbe zugleich mit dem Abschiedsukas, oder der anderweitigen Aufenthaltslegitimation, welche er vorgestellt hatte, ausgereicht; wenn die Angaben aber von der Gouvernements- oder einer Kreisrentei eingesandt waren, wird der besagte Bogen zugleich mit den erwähnten Documenten per Post an den auf der Angabe bezeichneten Wohnort des Pensionairs versandt

46. Der zum Erhalt eines Berechnungsbogens persönlich erscheinende Pensionair quittirt über den Empfang desselben in einem besondern Schnurbuch über Einnahme und Ausgabe dieser Bogen.

47. Bei der Auszahlung selbst der Pensionen wird folgende Ordnung beobachtet: nachdem der Pensionair zum Empfang seiner Pension in der Rentei erschienen ist, stellt er a) dem Buchhalter sein Attestat, seinen Abschiedsukas oder Paß und den Berechnungsbogen vor; b) nachdem der Buchhalter den Betrag der angewiesenen Pension mit dem Berechnungsbuch verglichen hat, verschreibt er auf beiden Seiten des Blankets für die Quittung die auszuzahlende Summe mit der Angabe, für welche Zeit die Berechnung gemacht worden ist; wenn von der

Summe irgend ein Betrag einzubehalten ist, so vermerkt er, wie viel nach diesem Abzug auszuzahlen ist, vidimirt auf der ersten Seite diesen Vermerk durch seine Unterschrift, macht hierüber in dem Berechnungsbuch eine Abmerkung und retradirt dem Pensionair den Berechnungsbogen zugleich mit dem Abschiedsukas, Attestat oder Paß. Der Pensionair präsentirt diesen Bogen dem Rentmeister, welcher, nachdem er die Richtigkeit der von dem Buchhalter gemachten Berechnung verglichen hat, die auszuzahlende Summe in das Tagesregister einträgt, die Quittung von dem Berechnungsbogen abschneidet, auf demselben das Datum ausstellt, wann die Geldauszahlung und in welchen Geldzeichen sie stattgefunden, so wie unter welcher Nr. diese Auszahlung in dem Kassaregister verzeichnet ist, vidimirt diese Quittung durch seine Unterschrift, retradirt den Berechnungsbogen mit den übrigbleibenden Blanketen dem Pensionair und zahlt ihm das Geld aus.

Anmerkung 1. Wenn der Pensionair die Pension zum ersten Mal empfängt, schreibt er auf den Berechnunssbogen seinen Stand oder Rang, seinen Vor-, Vaters- und Familien-Namen, damit in der Folge seine Handschrift verglichen werden könne.

Anmerkung 2. In St. Petersburg werden die Pensionen nur bei der Hauptrentei gezahlt.

48. Das Quittiren über den Empfang der Pension geschieht auf dem bei dem Berechnungsbogen befindlichen Blanket oder Coupon und kann der Pensionair das schon früher, ja auch außerhalb der Rentei thun.

49. Wenn ein Pensionair zum Empfang seiner Pension eine andere Person beauftragt, so quittirt er über den Empfang derselben auf dem betreffenden Coupon des Berechnungsbogens und übergiebt diesen Bogen seinem Bevollmächtigten. Hiebei muß aber die Authenticität der Quittungsunterschrift von der Polizei bescheinigt sein.

50. Es ist weder den Pensionairen, noch deren Bevollmächtigten erlaubt, die Quittungsblankete oder Coupons von den Berechnungsbogen abzuschneiden, und werden auf solche abgeschnittene Blankete die Pensionen nicht ausgezahlt.

51. Wenn ein Pensionair seine Pension bei einer andern Rentei zu empfangen wünscht, so hat er ein desfallsiges Gesuch bei derjenigen Rentei, aus welcher ihm die Pension gezahlt wird, einzureichen und diesem Gesuch den ihm ertheilten Berechnungsbogen beizufügen. Bei der Ueberführung der Pension auf eine andere Rentei desselben Gouvernements wird dem Pensionair von dem Kameralhof der nämliche Berechnungsbogen übersandt mit einer neuen Aufschrift darüber, aus welcher Rentei hinküftig die in dem Bogen angegebene Pension zu zahlen ist; wenn die Pension aber auf ein anderes Gouvernement übergeführt wird, so ertheilt ihm der Kameralhof einen neuen Btrechnungsbogen mit soviel Quittungsblanketen, als für wieviel Monate die Pension im laufenden Jahre noch zu empfangen ist.

52. Wenn ein Pensionair den Berechnungsbogen verloren hat, so muß er darüber bei der Polizeiverwaltung eine Anzeige einreichen und sich an die Rentei, aus welcher ihm seine Pension gezahlt wurde, mit der Bitte wenden, ihm einen neuen Berechnungsbogen zu ertheilen, wobei er eine beglaubigte Abschrift der bei der Polizeiverwaltung eingereichten Anzeige, so wie sein Abschiedsattestat oder seine anderweitige Aufenthaltslegitimation und eine Bescheinigung der Polizeiverwaltung über die Identität seiner Person und darüber, daß er das Recht auf die Pension nicht eingebüßt hat, beizufügen hat. Auf Grund dieser Documente wird ihm ein neuer Berechnungsbogen mit soviel Quittungsblanketen ausgereicht oder übersandt, als von dem verloren gegangenen Bogen unbezahlt verblieben waren.

53. Die einmaligen Unterstützungen werden auf schriftliche, bei derjenigen Rentei, bei welcher diese Unterrstützungen zur Auszahlung angewiesen sind, einzureichende Forderungen ausgezahlt.

54. Das Quittiren über den Empfang solcher Unterstützungen geschieht auf den gedachten Forderungsschreiben in den Renteien.

Director Kuprejanow.

Abtheilungs-Chef Borissogljebski.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 31. December 1865. № 151. Пятница, 31. Декабря 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск Канцеляріяхъ.

Im Laufe der 1. Hälfte des Decembermonats 1865 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besondere Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: Am 11. Nov. im Oeselschen Kreise auf dem priv. Gute Ropaka, aus noch unbekannter Veranlassung, die Hofesriege mit einem Schaden von 1400 Rbl. — Am 15. Nov. im Fellinschen Kreise unter dem Gute Alt-Suislep, aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohnhaus des Bauers Towre Matz Lattik mit einem Schaden von 1225 Rbl. — Am 19. Nov. im Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Zintenhof, aus noch unbekannter Veranlassung, das Wohnhaus nebst Riege des Gesindes Pedi Tönnis, mit einem Schaden von 300 Rbl. — Am 24. Nov. im Fellinschen Kreise unter dem publ. Gute Alt-Karrishof, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes Wardja mit einem Schaden von 896 Rbl. 96 Kop. — Im November im Oeselschen Kreise unter dem publ. Gute Paatz, aus noch unbekannter Veranlassung, die Badstube des Lostreibers Jahn Peed mit einem Schaden von 21 Rbl. — Am 26. Nov. im Werroschen Kreise unter dem Gute Schloß-Neuhausen, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Bauers Kersna Hollo, mit einem Schaden von 700 Rbl. — Am 28. Nov. im Rigaschen Patrimonialgebiete unter dem Gute Bebberbeck, durch Ueberheizen des Ofens, die Badstube des Gesindes Alste, mit einem Schaden von 15 Rbl. — Am 29. Nov. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Hochrosen, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes Leelkaln, mit einem Schaden von 375 Rbl. — Am 1. Dec. im Fellinschen Kreise unter dem priv. Gute Abia, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege und Klete des Lettigesindes mit einem Schaden von 660 Rbl. — In der Nacht auf den 2. Dec. in Riga das Haus des Wassili Kuschow, mit einem Schaden von 300 Rbl.; nach den näheren Umständen ist anzunehmen, daß das Feuer durch Brandstiftung entstanden war. — Am 2. Dec. im Fellinschen Kreise unter dem Gute Rinnigal, aus noch unbekannter Veranlassung, die dasige Gemeindeschule mit einem Schaden von 400 Rbl. — Am 7. Dec. im Rigaschen Patrimonialgebiete, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes Bendsche mit einem Schaden von 50 Rbl. — In der Nacht auf den 12. Dec. in Riga, im Keller des dem Kaufmann Ritze gehörigen Hauses, das dem Kaufmann Meissel gehörige Holz; das Feuer wurde bald gelöscht.

Schiffbruch. Zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts strandete am 29. Nov. beim Gute Bullen das mit Steinkohlen beladene Lübecksche Schiff „Friedrich Overbeck"; die Mannschaft des Schiffes mit Ausnahme des Schiffscapitains Stamer und eines Matrosen, wurde gerettet.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. In Folge eigener Unvorsichtigkeit ertranken: In der Nacht auf den 15. Nov. im Oeselschen Kreise in der Nähe des Gutes Torkenhof, beim Fischfang, der verabschiedete Gemeine Johann Pruul und der Bauer Predik Mait. — Am 19. Nov. im Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Zintenhof, im Teiche, der zweijährige Sohn des Bauers Michel Fridolin. — Am 1. Dec. in Dorpat im Teiche, der Hausbesitzer Anton Marjensohn. — Am 5. Dec. in Riga unter Bolderaa im Graben, der zum Pastorate Dünamünde verzeichnete 11jährige Bauerknabe Mikkel Jansohn. — Am 3. Dec. im Rigaschen Kreise unter dem Pastorate Peterskapelle die dasigen Bootsleute: Peter Medne, Jahn Medne, die Kolzenschen Bauerwirthe Martin Hermannsohn und Mikkel Schnohre und der Fischer Sihmann Schnohre beim Fischfang. — Außerdem starben ganz plötzlich: Am 15. Nov. im Fellinschen Kreise unter dem Gute Abia, an Kohlendunst, der Kohlenbrenner Mickel Worm. — Am 21. Nov. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Burtneck erschoß sich durch Unvorsichtigkeit der 13jährige Bauerknabe Peter Ohsoling. — Am 24. Nov. unter dem Gute Salisburg wurde der zum Gute Enge-Uddajer verzeichnete Jurri Willemsohn durch ein auf ihn gefallenes Fuder erdrückt. — Am 29. Nov. im Pernauschen Kreise unter dem priv. Gute Zintenhof am Schlagfluß der 30jährige Knecht Hans Oberpahl.

Gefundener Leichnam. Am 2. Dec. fand man in Pernau am Meeresufer den Leichnam des zur Stadt Pernau verzeichneten Heinrich Johansohn, 57 Jahre alt.

Todtschlag. Am 7. Nov. im Oeselschen Kreise unter dem priv. Gute Cöln hat der Bauer Mikko M. dem Bauer Kust Wallali mit einem Holzscheit einen so starken Schlag versetzt, daß letzterer in Folge dessen am 15. Nov. starb.

Ein ausgesetztes Kind. Zufolge Berichts des stellv. Rigaschen älteren Polizeimeisters vom 11. Decemb. fand man im Hause des Kaufmanns Popow bei der Thür der Wohnung des Dr. Engelhardt ein neugeborenes männliches Kind ausgesetzt.

Diebstähle: Im Laufe der 1. Hälfte des Dec.-

Monats 1865 wurden im Livl. Gouvernement 17 Diebstähle im Gesammtwerthe von 576 Rbl. 60 Kop. bei den Polizeibehörden zur Anzeige gebracht und zwar wurde gestohlen: Am 30. Nov. in Dorpat, dem verabschiedeten Obristlieut. Turtschaninow Fleisch für 30 Rbl. und am 1. Dec. dem Tischler Deinhardt Wäsche für 30 Rbl. — In Arensburg im November dem Kutscher Hindrik Krähm ein silberner Ring und Geld im Ganzen für 2 Rbl. und dem Kutscher Jahn Gangberg ein Hemd werth 60 Kop. In Pernau: Am 29. Nov. dem Kurkundschen Bauer Märt Leppik 31 Rbl. — Am 3. Dec. dem Saarahofschen Bauer Anz Kirrik 55 Rbl. — Am 10. Dec. den Dienstmägden Ann Simo und Liso Blumfeldt 2 Mäntel werth 20 Rbl. — Im Rigaschen Kreise: am 24. Nov. unter dem Gute Kokenhusen dem Bauer Bormann ein Pelz werth 35 Rbl. — Am 19. Nov. unter dem Gute Nurmis dem Zarnikauschen Bauer Behre Ohse Lebensmittel und Coupons für 60 Rbl. — Am 30. Nov. unter demselben Gute dem Aulaschen Bauer Peter Puhziht 72 R. — In der Nacht auf den 29. Nov. unter dem Gute Klauenstein dem Wirthen des Gesindes Blohdit 22 Rbl. — In der Nacht auf den 2. Dec. unter dem Gute Sunzel dem Peter Dselsekaln Flachs für 25 Rbl. 50 Kop. — In Riga: am 1. Dec. dem Friseur Daumas 2 silberne Löffel werth 8 Rbl. — Am 2. Dec. dem Arbeiter Jahn Lindenberg ein Palletot werth 15 Rbl. — Am 4. Decbr. dem Soldaten Thomas Juhder Goldsachen für 24 Rbl. 50 Kop. — Am 9. Dec. der Wäscherin Anna Weber Wäsche für 20 Rbl. — Am 14. Dec. dem Soldaten Jewsei Nikolajew Geld und andere Sachen für 120 Rbl.

Schifffahrt. Vom 1. bis zum 14. Dec. liefen in den Rigaschen Hafen ein 9 Schiffe und zwar mit verschiedenen Waaren: 3 russ., 1 finnl. und 1 preuß. und mit Ballast 4 russ. In derselben Zeit verließen den Hafen 52 Schiffe mit Waaren und zwar: 1 russ., 6 franz., 20 finnl., 1 norweg., 5 holl., 2 preuß., 13 hannöv., 1 lübeck. und 30 oldenburgische.

Technischer Verein in Riga.

(Rigasche Zeitung).

Protokoll Nr. 232, d. d. 1. December.

Anwesend 23 Mitgl., 6 Gäste. Vorsitzender Obrist v. Götschel.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Vortrag von Dr. Kersting über die Beprüfung der beiden Metz'schen Spritzen, welche die Vorstädtische „Feuerversicherungs-Gesellschaft" der freiwilligen Feuerwehr zum Geschenk gemacht hatte. Die Prüfung geschah auf Antrag der Versicherungs-Gesellschaft und bezweckte einen Vergleich jener beiden Spritzen mit der ersten von Herrn Metz hierher gelieferten Spritze. Die Prüfungs-Commission war zusammengesetzt aus den Herrn Ingenieur Hennigs, Professor Lewicky, Mechaniker Steuwer und Dr. Kersting. Das Programm des sehr eingehenden Prüfungs-Verfahrens war in seinen Grundzügen das folgende:

1) Besichtigung und Beurtheilung der Construction und Zugänglichkeit zu den einzelnen Theilen durch Zerlegung des Apparates an Ort und Stelle nebst einer ausführlichen Aufnahme der Dimensionen.

2) Durchführung vollständiger Spritzenprobe, als Hydrophor-Längen- und Höhen-Proben.

3) Berechnungen auf Grundlage der bei den Versuchen gewonnenen Daten.

4) Uebersichtliche Zusammenstellung des Endurtheils, die sämmtlichen obigen Punkte betreffend.

Für den vorliegenden Fall dürfte das wesentlichste des Resultats etwa in Folgendem wiederzugeben sein: Die Construction beider geprüften Spritzen ist der der älteren Spritze gleich, sowie Ausführung und Material als gleich vorzüglich betrachtet werden können. Bezüglich der Leistungen dürfte es schwer sein, einer von den drei Spritzen den Vorzug zu geben. In Bezug auf den sehr detaillirten und für zukünftige Versuche als Grundlage dienenden Bericht verweisen wir auf das „Notizblatt des Vereins", wo derselbe nach Vereinsbeschluß vollständig erscheinen wird.

Als ein neues Kriterium für die Güte von Spritzen schlägt Ingenieur Weir vor, jede Spritze bei verschiedener Hubzahl pro Minute zu prüfen, ferner wäre es in manchen Fällen wünschenswerth, das Maximum der Saughöhe zu kennen, welche bei obigen Spritzen im Durchschnitt 15 Fuß betrug. Nach einer Discussion über verschiedene Erscheinungen und Einzelnheiten bei dem Gebrauch der Spritzen theilt der Vorsitzende den Wunsch Sr. Excellenz des Herrn Civil-Gouverneurs mit, der technische Verein möge die neue Spritze von André in gleicher Weise prüfen und in Bezug auf ihre Empfehlbarkeit für die Feuerwehr der Provinzialstädte beurtheilen. Die Versammlung nimmt den Antrag an und setzt eine Commission aus den Herren Dr. Kersting, Prof. Lewicky, Prof. Hilbig, Chemiker Schmidt, Ober-Ingenieur Weir und Maschienenbau-Ingenieur Felser jun. nieder.

Von mehreren Mitgliedern wird die Frage aufgeworfen, ob der zu Ende der vorigen Sitzungs-Periode gefaßte Entschluß, einen Bericht über die diesjährige landwirthschaftliche Ausstellung von Seiten des technischen Vereins zusammenzustellen, noch zur Ausführung gelangen solle. Eine Debatte erweist, daß mehrere von den mit der Berichterstattung betrauten Mitgliedern durch äußere Umstände an der Aufnahme der betreffenden Notizen verhindert waren, weil überdies der Bericht als ein verspäteter zum großen Theil sein Interesse verloren haben dürfte, so wird der Gegenstand fallen gelassen.

Schließlich stellt Ober-Ingenieur Weir den Antrag, für die Gutachten von Seiten des technischen Vereins ein mäßiges Honorar zu normiren, welches in zukünftigen Fällen der Vereinskasse zufließen könnte. Der Antrag wird angenommen und eine nähere Bestimmung hierüber ferneren Discussionen vorbehalten.

Protokoll Nr. 233, d. d. 8. December.

Anwesend 30 Mitglieder, 8 Gäste. Vorsitzender Obrist v. Götschel.

Eingegangen war eine Abhandlung „über die Construction und die Vortheile eines Seeeisbrechers für die Russischen Ostseehäfen von H. Eulei". Die Abhandlung wird durch den Secretair verlesen und eine Discussion über den Gegenstand für die nächste Sitzung vorbehalten.

Ober-Ingenieur Weir theilt einige allgemeine Bemer-

kungen über die Anlage von Docks mit, indem die wesentlichsten Modificationen in der Construction sowohl der nassen als trocknen Docks durch Zeichnung und Vortrag erläutert werden. Auf die Anfrage des Vorsitzenden, worin die Vortheile der Slips von den Docks begründet seien, bemerkt der Redner, daß sich diese Frage allgemein giltig nicht entscheiden lasse, da für die Beantwortung derselben locale Verhältnisse maßgebend sein dürften. Vielleicht würden an solchen Orten, wo Ebbe und Fluth eine wesentliche Rolle spielen, die Patent-Slips unbedingt vorzuziehen sein, da man unter diesen Umständen gezwungen sein würde, schwimmende und trockene Docks gleichzeitig anzulegen. Herr Riebensahm berichtet, daß die Deutschen Ostseehäfen überall schwimmende Docks benutzen, welche allerdings den wesentlichen Vortheil gewähren, daß sie je nach Bedürfniß translocirt werden können.

Herr Felser legt eine eingesandte Probe von aus Schmiede- und Gußeisen combinirten Roststäben vor. Der eigentliche Roststab, ist eine Schmiedeeisenschiene, welche durch ein eigenthümlich geformtes Gußeisenstück so unterstützt wird, daß zwischen den beiden Theilen ziemlich weite Oeffnungen in regelmäßigen Abständen frei bleiben. Referent bemerkt, daß diese Oeffnungen wahrscheinlich den Zweck der vermehrten Abkühlung und somit des verminderten Abbrennens haben sollen. Das Abbrennen der Roststäbe, welches mit der Zeit unvermeidlich eintritt, hänge hauptsächlich von der Behandlung des Feuers durch den Heizer ab; es sei ferner das Schmiedeeisen dem Abbrennen weit rascher ausgesetzt, als das Gußeisen. Wenn nun auch bei der vorliegenden Construction der obere schmiedeeiserne Theil nach dem Verbrauch leicht ausgewechselt werden könne, so sei dennoch die Idee nicht als besonders praktisch zu empfehlen. Gußeiserne, wenn nöthig durchbrochene Roststäbe dürfen denselben Zweck erfüllen. Diesem Urtheile pflichten die anwesenden Maschienen-Ingenieure bei. Es wird ferner der Gesellschaft noch eine Probe eines außen und innen glasirten Eisenrohrs vorgelegt. Diese Rohre sind bei Rohrleitungen, wo die einzelnen Stücke nach Form und Größe bestellt werden können, jedenfalls zu empfehlen. Beim Schneiden und starken Biegen wird die spröde Glasur allerdings leicht beschädigt.

Dr. Kersting giebt eine Uebersicht über eine interessante Reihe von Untersuchungen, welche er über das Wasser des Jägelsees und dessen Verwendung zu technischen Zwecken angestellt hat; die vollständige Analyse des Wassers wird mitgetheilt und der Gehalt an festen Bestandtheilen mit denen anderer Wasser aus Riga und der Umgegend zusammengestellt. Auffallend hohen Gehalt zeigte das Wasser des Wöhrmannschen Parks, namentlich auch an in Zersetzung begriffenen organischen Substanzen. Der Gehalt des Wassers des Jägelsees an Eisen und Mangan wird durch sehr kleine Mengen von Aetzkalk nicht, wohl aber durch größere ausgeschieden; Beimischung von Eisenchlorid veranlaßt keine vollständige Ausscheidung. Wird aber hinterher Aetzkalk zugesetzt, so scheiden sich obige Beimengungen leicht und vollständig in zusammenhängenden Flocken aus, welche durch Absetzen oder Filtration geschieden werden können und ein vollständig blankes und farbloses Wasser liefern. Elsner (siehe Scheerer's chemisch-technische Mittheilungen) wandte bereits, jedoch ohne Erfolg, zu ähnlichen Zwecken schwefelsaures Eisenoxyd an. Dr. Töpler erwähnt der Desinfection stark verunreigten Wassers durch Zusatz von Alaun, verwitterten Eisenvitriol und Soda, welche Methode jedoch in vorliegendem Falle nicht empfohlen werden kann.

Die Sitzung schließt mit Berathungen über geschäftliche Angelegenheiten des Vereins.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 31 December 1865.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
23. December	30'',03 Zoll.	+ 1°	Reaumur.	S. gering.	bedeckt.
24. „	30,26 „	+ 1°	„	S. „	„
25. „	30,30 „	0°	„	S. mittelmäs.	„
26. „	30,10 „	— 4°	„	S. stark.	„
27. „	29,69 „	— 4°,5	„	S. sehr stark	„
28. „	29,03 „	— 3°,8	„	S.	Schneesturm
29. „	28,96 „	+ 1°,5	„	N. W. stark.	bedeckt.

Anmerkung. Die grösste Kälte der vergangenen Woche ward am 27. Dec. Morgens mit 6°,5 R beobachtet. Seit dem 29. dient eine schwache Schneedecke zur Schlittenbahn.

Bekanntmachungen.

Da die Kälbung der **Ayrshire**-Heerde (auf der Ausstellung in Riga mit 3 silbernen Preis-Medaillen prämiirt) auf dem Gute Lysohn begonnen, so ergeht hiemit die Anzeige, dass von jetzt ab **Bullkälber,** Kreuzung von Ayrshire-Kühen und eingeführte **Angler-Bullen** zum Verkauf stehen. 2

Waarenpreise in Silber-Rubeln. Riga, am 29. Dec. 1865.

per 20 Garnitz.	S.-R. K.
Buchwaitzengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3. 3 20
Erbsen	— —
Kartoffeln	1. 1 10
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2. 70 —
Weizenmehl	$4\frac{1}{2}$ 5
Butter, pr. Pud	$10\frac{1}{2}$ 11
Heu „ „ Kop.	— —
Stroh „ „ „	— —
per Faden	
Birken Brennholz	— —
à 7 à Fuß.	S.-Rbl.
Birken- u. Ellern-Brennh.	— —
Ellern-Brennholz p. Faden	— —

	S.-R. K.
Fichten-Brennh. p. Faden	— —
Grähnen- „ „ „	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	S.-R.
Hanf, Poln. Rein-	$36\frac{2}{7}$
do. Ausschuß	$35\frac{3}{7}$
do. Paß	$34\frac{4}{7}$
Flachs, Kron- 1	60 —
puik Kron- P. K. 1	62 —
fein puik Kron-F. P. K. 1.	65 —
zins Kron- Z. K. 1.	67 —
Wrack- W. 2.	55 —
puik Wrack- P. W. 2.	57 —
Dreiband D. 3.	46 —
puik Dreiband- P. D. 3.	48 —
slonetz Dreiband S. D. 3	— —
puik slon. Dreib. P. S. D. 3.	— —

per Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4.	36 —
Hofs-Dreib. (engl.) H. D.	50 —
puik Hofsdb. P. H. D. 2.	54 —
fein puik Hofs-Dreiband F. P. H. D. 2.	60 —
Livl. Dreiband L. D. 3.	46 —
puik Livl. Dbd. P. L. D. 3.	48 —
Flachsheede	— —
Talglichte, pr. Pud	$6\frac{2}{5}$. $6\frac{4}{5}$
Seife do.	$3\frac{4}{5}$. 4
Hanföl, pr. 10 Pud	— —
Leinöl do.	— 41
Leinkuchen, pr. 63 Pud	— 50
Wachs, gelbes, pr. Pud	— 24
Wachslichte, weiße do.	— 36.

pr. Berkowez von 10 Pud	S.-Rbl.
Stangeneisen	19. 20
Neshinischer Tabak	16 $15\frac{3}{4}$
Bettfedern	80. 100
Krollhaare	80. 160
Pferdeschweife, pr. Pud	— —
Mähnen dito	$5\frac{1}{2}$. 6
Schafwolle, gewöhnliche ordinäre, pr. Pud	5. 9
Juften, weiße pr. Pud	$15\frac{1}{2}$. 16
Rinderhäute, getrocknete von 8—15 Pfd., pr. Pfd.	30 K.
Säeleinsaat, pr. Tonne	— —
Thurmsaat	— —
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	— —
Roggen dito 15 „	— —
Hafer „ 20 Garn. S.-R.	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	pr. Rbl. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	$31\frac{3}{8}$	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Ruff.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. do. do.	"	"	"	"	"
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	"	"	86	"
5 do. do. 3. u. 4. do	"	"	"	"	"
5 do. do. 5. Anleihe	"	"	"	88	"
5 do. do. 6. do.	"	"	"	"	"
5 do. do. 7. do.	"	"	"	"	"
4 do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
4 do. do. Stiegl. u. Co.	"	"	"	"	"
5 do. innere Prämien-Anl.	$112\frac{3}{8}$	$112\frac{7}{8}$	"	113	$112\frac{3}{4}$
5 do. Reichs-Bank-Billete	"	"	"	$91\frac{1}{2}$	91
5 do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"
5 do. Riga Gas- und Wasserwerk-Obgl.	"	"	"	"	"
5 do. Rig. Stadt-Oblig.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 27.	28.	29.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	99	"	"	$98\frac{3}{4}$
„ „ Stieglitz	"	"	"	"	"
5pC. Livl. Pfandb. unkünd.	$91\frac{3}{4}$	$91\frac{1}{2}$	"	"	$91\frac{1}{2}$
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	99	"	"	"	$98\frac{3}{4}$
„ „ Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99
„ „ Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S.-Rbl. 125	"	"	"	"	"
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rb. Einzahlung	119	$119\frac{3}{4}$	"	120	$119\frac{3}{4}$
Riga-Dünab. Bahn 5% Prioritäts-Obligation von S.-Rbl. 125	"	125	"	"	125

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.